

Satzung

der Gemeinde Bayrischzell über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Mühlleitenweg“

Die Gemeinde Bayrischzell erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021, und des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung -GO- (BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

über die Festsetzung einer Veränderungssperre für das aus nachstehendem Lageplan ersichtliche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 14 „Mühlleitenweg“, für den die Aufstellung beschlossen wurde, mit den in § 2 der Satzung genannten Grundstücken.

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat Bayrischzell hat am 23.10.2017 u. 26.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Mühlleitenweg“ für das Gebiet zwischen Kranzerstraße (ehem. AOK-Heim) und Michael-Meindl-Straße beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Mühlleitenweg“, mit folgenden Grundstücken: Fl.Nr. 49/3, 49/4, 49/5, 51 (Teilfläche), 62 (Teilfläche), 62/9 (Teilfläche), 62/12, 66/3 (Teilfläche), Gemarkung Bayrischzell.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan der Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind im Lageplan umrandet dargestellt

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

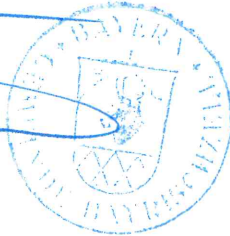
- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft das Landratsamt Miesbach (Baugenehmigungsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde Bayrischzell.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den unter § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich wird.

Bayrischzell, 01.02.2022
GEMEINDE BAYRISCHZELL


Kittenrainer
1. Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 01.02.2022 in der Gemeindeverwaltung Bayrischzell Kirchplatz 2, 1. Stock, Zimmer 5, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel und an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.02.2022 angeheftet und werden am 18.02.2022 wieder entfernt.

Bayrischzell, 01.02.2022
GEMEINDE BAYRISCHZELL


Kittenrainer
1. Bürgermeister

